



## Abfallentsorgung auf engen Straßen

Falsch parkende Fahrzeuge behindern die Entsorgungsfahrzeuge

Wohngebiete mit engen Straßen sind eine besondere Herausforderung für die Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen. Nicht selten erschweren ordnungswidrig haltende oder parkende Fahrzeuge die Arbeit der Entsorgungsmitarbeiter oder verhindern das Erreichen der Standplätze für Abfallbehälter.

Damit die Entleerung Ihrer Abfallbehälter reibungslos erfolgen kann, bitten wir Sie um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

### Voraussetzungen für die Abfallentsorgung

Die Entleerung der Abfallbehälter am Haus erfolgt überwiegend wöchentlich (Bioabfall) und zweiwöchentlich (Gelbe Tonne/Gelber Sack, Blaue Papiertonne und Restabfalltonne). Das bedeutet, dass die jeweiligen Entsorgungsunternehmen Ihre Straße ein- bis mehrmals wöchentlich befahren müssen. Entsorgungsfahrzeuge sind mit Seitenspiegel bereits 3,05 Meter breit und bis zu zwölf Meter lang (einschließlich Überhang, siehe Bild).

Aus Gründen des Unfallverhütungsschutzes verlangt die zuständige Berufsgenossenschaft für diese Fahrzeuge deshalb eine nutzbare Fahrspurweite von 3,55 Metern.



### Behinderung von Abfallentsorgungsfahrzeugen und Rettungsdiensten vermeiden

Die Entsorgungsmitarbeiter tun ihr Möglichstes, um auch in engen Straßen die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Zu enge Straßenstellen gefährden jedoch nicht nur die Entsorgungsfahrzeuge, sondern auch Ihr Eigentum. Die Fahrer können die

Straße unter Umständen nicht durchfahren, denn ein Rückwärtsfahren ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls verboten. Parken Sie Ihr Fahrzeug deshalb bitte möglichst im Grundstück. Nehmen Sie dahingehend auch Einfluss auf Ihre Besucher und Nachbarn.



Beachten Sie, dass im Ernstfall auch Rettungsfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes Ihr Grundstück oder das Ihrer Nachbarn erreichen müssen. Diese Fahrzeuge haben die gleiche Breite wie Entsorgungsfahrzeuge.

### Engstellen durch versäumte Anliegerpflichten

Engstellen entstehen auch durch Äste und Zweige, die in öffentliche Straßen und Wege hineinragen, sowie durch aufgeschichteten Schnee auf der Fahrbahn. Denken Sie deshalb bitte rechtzeitig an einen ordnungsgemäßen Baum- und Heckenchnitt sowie an den Winterdienst, damit die



Zufahrt oder der Zugang zu den Abfallbehälterstandplätzen und damit die Leerung Ihrer Abfallbehälter nicht verhindert wird.

### Halteverbot an Engstellen – auch ohne Schild

Die Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StVO) untersagt das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen sowie in scharfen Kurven. Bitte beachten Sie, dass die Straßenverkehrsbehörde für diese gesetzlich geregelten Halteverbotszonen keine Verkehrszeichen aufstellt.

### Enge Straßenstelle

Man spricht von einer engen Straßenstelle, wenn die Durchfahrtbreite bei geradem Straßenverlauf weniger als 3,05 Meter beträgt. Dieses Maß ergibt sich aus der in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) festgelegten höchstzulässigen Breite eines Fahrzeuges (2,55 Meter) sowie einem zusätzlichen Seitenabstand von je 0,25 Metern.

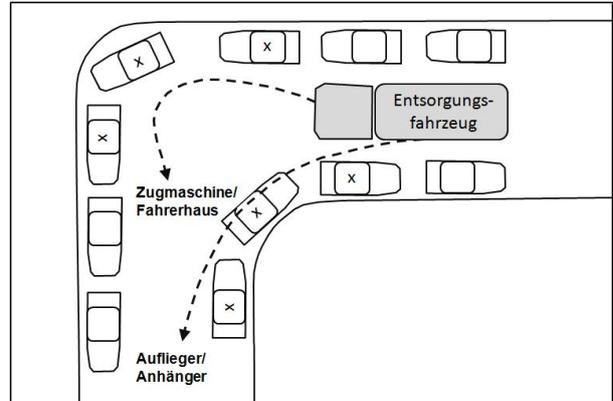


### Scharfe Kurve

Im Bereich scharfer Kurven besteht Halteverbot wegen der fehlenden Sicht auf den Gegenverkehr. Dies gilt auch, wenn eine Fahrgassenbreite von 3,05 Metern vorhanden ist. Die Kurvenradien verhindern ein gefahrloses Durchfahren, weil für das Ausscheren eines Fahrzeuges ein größerer Platzbedarf besteht.



Das gilt erst recht für große Fahrzeuge wie Lastkraftwagen und Entsorgungsfahrzeuge. Denn diese müssen im Bereich der Kurve nach rechts ausschwenken (siehe Skizze), was durch die falsch parkenden Fahrzeuge (x) im Bereich der Kurve verhindert wird.



(Nach: Roland Schurig, Kommentar zur Straßenverkehrsordnung mit VwV-StVO, 14. Auflage, Kirschbaum Verlag Bonn)

### Impressum

Herausgeberin:  
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft  
Abteilung Abfallwirtschaft/Stadtreinigung  
Telefon (03 51) 4 88 96 33  
Telefax (03 51) 4 88 96 03  
E-Mail [abfallwirtschaft@dresden.de](mailto:abfallwirtschaft@dresden.de)

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Fotos: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, SRD GmbH  
Grafik: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

November 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt) eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.

[www.dresden.de/abfall](http://www.dresden.de/abfall)